



Gebührentarif Feuerungskontrolle

2004

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Port

Gestützt auf die Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Port:

Grundsatz

Die Durchführung der Feuerungskontrollen gilt für Das ganze Gemeindegebiet. Mit der Durchführung wird ein ausgebildeter Fachmann (Kaminfegermeister) beauftragt. Die Kosten sind vom Feuerungseigentümer zu tragen.

Periodische Kontrollen

Die Kontrollen erfolgen periodisch alle 2 Jahre.

Die Gebühr beträgt für:

- Kontrolle einstufiger Brenner	Fr. 60.--
Auswertung Messungsprotokolle	Fr. 15.--

Total	Fr. 75.--
=====	

- Kontrolle mehrstufiger Brenner	Fr. 75.--
Auswertung Messungsprotokolle	Fr. 15.--

Total	Fr. 90.--
=====	

Nachkontrollen

Bei Nachkontrollen gelten die gleichen Ansätze Wie bei der periodischen Kontrolle. Die Gebühr Für die Auswertung der Messprotokolle durch den Kanton entfällt.

Periodische Kontrollen

Die Kontrollen erfolgen periodisch alle 2 Jahre.

Die Gebühr beträgt für:

- Kontrolle einstufiger Brenner	Fr. 57.50
Auswertung Messungsprotokolle	Fr. 20.--

Total exkl. MWSt.	Fr. 77.50
Total inkl. 7.6 % MWSt.	Fr. 83.40
=====	

- Kontrolle mehrstufiger Brenner	Fr. 72.--
Auswertung Messungsprotokolle	Fr. 20.--

Total exkl. MWSt.	Fr. 92.--
Total inkl. 7.6 % MWSt.	Fr. 99.--
=====	

Andere Kontrollen	<p>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p>Die Kontrollen werden zum gleichen Ansatz wie die periodischen Kontrollen durchgeführt.</p>
Anpassung der Gebühren	<p>Die vorstehenden Gebührenansätze können durch den Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.</p> <p>Änderungen der Ansätze für die Feuerungskontrolle erfolgen durch den Gemeinderat.</p>
Gebühreninkasso	<p>Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen. Er rechnet einmal jährlich nach Abschluss der Feuerungsperiode mit der Gemeinde die Gebühr für die Auswertung der Messprotokolle ab.</p> <p>Gebühren die nicht direkt an den Feuerungskontrolleur entrichtet werden, sind durch die Finanzverwaltung zuzüglich einer Verfügungsgebühr nach Gebührenreglement zu verfügen. Forderungen die auch auf dem Rechtsweg nicht eingetrieben werden können, trägt die Gemeinde Port.</p>
Inkrafttreten	<p>Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf den 1. Januar 1995 in Kraft.</p>

Genehmigungsvermerk

Vorprüfung vom 5.10.1994

Publikation im Amtsblatt vom 12.11.1994

Publikation im Amtsanzeiger vom 11. + 18.11.1994

Öffentliche Auflage vom 18.11. bis 28.12.1994

Erledigte Einsprachen: keine

Unerledigte Einsprachen: keine

Rechtsverwahrungen: keine

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.1994

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-
versammlung am 8.12.1994.

Einwohnergemeinde Port
Der Präsident Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den 13.1.1995 Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kant. Amt für Industrie, Gewerbe
und Arbeit am

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. August 2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 27. August 2004

Einwohnergemeinde Port
Der Präsident Der Sekretär

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Port, den 16. August 2004 Der Gemeindeschreiber

